

# ZWEISEITER

## Position

---

### Auffangregelung in der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG.

#### 1. Hintergrund

Laut §§ 63 ff. EEG 2014 kann für stromkostenintensive Unternehmen die EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) reduziert werden. Um sich für eine solche Entlastung zu qualifizieren, muss das Unternehmen einer von zwei Branchenlisten zugeordnet sein. Diese Bedingung ist in den Europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfe-Leitlinien (EEAG) vorgeschrieben. In Deutschland wird diese Eingangsschwelle im EEG zusätzlich verschärft: Gehört das Unternehmen zu einer **Branche auf Liste 1** (besonders strom- bzw. handelsintensive Branche) muss es zusätzlich eine **Schwelle von 17 % Stromkostenintensität** überschreiten. Für Unternehmen der Liste 2 liegt der Schwellenwert bei 20%. Damit hat das EEG 2014 den früheren Schwellenwert (14%) deutlich erhöht.

#### 2. Problem: Fehlende Auffangregelung

Gelingt es einem Unternehmen der **Branchenliste 1** nicht, den neuen Schwellenwert von 17% Stromkostenintensität (z.B. auf Grund der neuen Durchschnittsstrompreise oder höherer Energieeffizienz) zu erreichen, ist **derzeit keine Auffangregelung vorgesehen**. Über den Weg einer Verdoppelung der EEG-Kosten wird das Unternehmen innerhalb kurzer Zeit mit der **vollen EEG-Umlage** belastet.

Im Gegensatz dazu ist für Unternehmen der **Liste 2**, die den Schwellenwert von 20 % nicht erreichen eine **dauerhafte Begrenzung auf 20% der EEG-Kosten** vorgesehen. Diese Auffangregelung gilt sogar für Unternehmen, die zu keiner der beiden Listen gehören, aber in der Vergangenheit unter die BesAR gefallen sind. Somit ist in den EU-Leitlinien ausdrücklich eine Auffangregelung vorgesehen.

- Unternehmen, die zu einer Branche auf Liste 1 gehören, gelten nach Einschätzung der EU-Leitlinien als besonders schutzbedürftig. Sie dürfen grundsätzlich alle entlastet werden, um ihre **Wettbewerbsfähigkeit** zu erhalten. Sie benötigen deswegen eine dauerhafte Auffangregelung für den Fall, dass sie den deutschen Schwellenwert von 17 % nicht erreichen.
- Beim 17 % Schwellenwert handelt es sich um einen **nationalen Schwellenwert**, der in den Beihilfeleitlinien der EU nicht vorgesehen ist.
- Die derzeitige Regelung stellt eine **Ungleichbehandlung** der Unternehmen auf Liste 1 dar.

#### 3. WVMetalle – Lösungsvorschlag

- Grundsätzlich benötigen wir auch für Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile der Liste 1 eine adäquate Auffangregelung für die BesAR.
- Diese sollte in Form einer allg. Stufenregelung aufgebaut sein. Ergänzend zu den beiden derzeitigen Stufen 1) volle EEG-Umlage und 2) Begrenzung der EEG-Umlage auf 15% (bzw. Cap

oder Super-Cap) wird dabei eine dritte Stufe eingeführt, die in Form einer Auffangregelung eine Begrenzung auf 20% der EEG-Kosten für Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile mit einer Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 % ermöglicht.

1) Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität unter 14% erhalten weiterhin keine Entlastung.

**NEU:** 2) Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität zwischen 14 und 17% erhalten eine dauerhafte Reduzierung der EEG-Kosten auf 20% (dies entspricht der Auffangregelung für Liste 2).

3) Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität über 17% erhalten weiterhin eine Entlastung der EEG-Kosten auf 15%, die auf 4% BWS (Cap) bzw. 0,5% BWS (Super Cap) begrenzt wird.

- Um den beihilferechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, sollte eine Auffangregelung im Sinne einer **Gleichbehandlung** grundsätzlich **für Altfälle und Neufälle** gelten.
- Die Koppelung der Auffangregelung an Effizienzmaßnahmen ist in der praktischen Umsetzung kritisch. Effizienzveränderungen gehen auf viele Faktoren zurück (z.B. Investitionen, Rohstoff- und Produktqualität sowie Umweltschutzaufwand) und sind der Regel verwaltungsrechtlich nicht eindeutig nachweisbar. Somit besteht das Risiko, dass Investitionen nicht anerkannt werden. Damit bleibt die Planungssicherheit für die Unternehmen unbefriedigend. Zudem ist die Koppelung der Auffangregelung an getätigte Investitionen in Energieeffizienz europarechtlich fraglich, da hier Neuanlagen und Bestandsanlagen unterschiedlich behandelt werden. Allenfalls wäre ein maßnahmenorientierter Ansatz denkbar, bei dem die einzelne Investitionsmaßnahme und die direkt damit verbundene Einsparung betrachtet wird. So könnten bspw. Effizienzmaßnahmen an der betreffenden Abnahmestelle als Nachweis dienen. Diese Betrachtungsweise gilt auch im Rahmen der Effizienznetzwerke.
- Aus Sicht der WVMetalle könnte die **Lösung** darin liegen, die **Auffangregelung an die Teilnahme an einem Effizienznetzwerk** zu knüpfen. Dies steht Alt- wie Neuanlagen offen, steigert die Effizienz der Unternehmen und ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung.

## POSITIONEN ZUR BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG

1. Unternehmen von Liste 1, die aufgrund der Verschärfung durch das EEG 2014 die Anforderungen der BesAR bezüglich Stromkostenintensität nicht mehr erfüllen, müssen innerhalb kürzester Zeit die volle EEG-Umlage zahlen. Eine Auffangregelung ist zwingend notwendig, um besonders stromintensive Unternehmen vor der erheblichen Mehrbelastung zu schützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber internationalen Konkurrenten zu bewahren.
2. Die Auffangregelung sollte – analog zur Auffangregelung für Unternehmen aus Liste 2 – in Form einer einfachen Stufenregelung ausgestaltet werden. Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität zwischen 14 und 17% erhalten eine dauerhafte Reduzierung der EEG-Kosten auf 20%.
3. Die Auffangregelung sollte nicht direkt an Maßnahmen zur Effizienzsteigerung gekoppelt werden, da dies der Praxis nicht Stand hält und europarechtlich fragwürdig ist. Denkbar wäre die Verknüpfung der Auffangregelung mit der Teilnahme an einem Effizienznetzwerk.

**Berlin, den 06. Juni 2016**

### **Kontakt:**

Michael Schwaiger

Referent für Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: [schwaiger@wvmetalle.de](mailto:schwaiger@wvmetalle.de)